

Übersicht über die Finanzierungspauschalen und Differenzierungskriterien gemäß § 30 PflBG und § 4 PflAFinV für die Jahre 2026 und 2027

1. Differenzierte Finanzierungspauschalen für Auszubildende der beruflichen Ausbildung – Träger der praktischen Ausbildung

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

Die Vertragsparteien haben sich für folgende Pauschale je auszubildende Person zu den Kosten der praktischen Ausbildung für die Jahre 2026 und 2027 verständigt:

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung je auszubildende Person im Jahr 2026:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2026 Auszahlungspauschale (inkl. Ausgleich)	Nachrichtlich: Basispauschale 2026 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)
Krankenhäuser	10.215,17 EUR	10.220,65 EUR
Stationäre Pflege	10.563,60 EUR	10.569,39 EUR
Ambulante Pflege	10.710,04 EUR	10.715,92 EUR

In diesen zur Zahlung kommenden Pauschalen ist jeweils ein Betrag für Ausgleichs für Vorjahre enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt. Für die Fortschreibung für das Jahr 2027 wird die nachrichtlich ausgewiesene Basispauschale 2026 herangezogen.

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung je auszubildende Person im Jahr 2027:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2027 Auszahlungspauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2027 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)*
Krankenhäuser	10.619,98 EUR	10.619,98 EUR
Stationäre Pflege	11.058,15 EUR	11.058,15 EUR
Ambulante Pflege	11.211,45 EUR	11.211,45 EUR

*Da die Auszahlungs-Pauschale keine Ausgleichs für Vorjahre enthält, ist die Basispauschale in der Höhe identisch mit der Auszahlungspauschale

Zu den Kosten der praktischen Ausbildung zählen gemäß der Anlage 1 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Kosten der Praxisanleitung, Sachaufwandskosten, der sonstige Personalaufwand sowie die Betriebskosten der Gebäude und sonstige Gemeinkosten.

2. Finanzierungspauschalen für Studierende der hochschulischen Ausbildung

– Träger der praktischen Ausbildung

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG, 12/2023) wird das primärqualifizierende Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet und die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung durch Integration in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung geregelt.

Die Vertragsparteien haben sich auf folgendes Verfahren zur Bemessung der Pauschalenhöhe für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung in Baden- Württemberg für die Jahre 2026 und 2027 verständigt:

Ausgangsbasis ist die Pauschale der Krankenhäuser im Jahr 2026. Dieser Wert wird durch 3,5 Jahre Studiendauer geteilt und dann mit einem um 200 Stunden geringerem Praxisanteil bewertet. Die Personalkosten der Praxisanleitungen für die Pflegestudierenden werden mit EG 9c Stufe 4 TVöD/VKA angesetzt und mit einem Umsetzungsfaktor von 100 Prozent hochschulisch qualifizierter Praxisanleitungen berechnet.

Für die Pauschale der Studierenden erfolgt keine Differenzierung, demnach erhalten alle Träger der praktischen Ausbildung für Studierende dieselbe Pauschale.

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung je studierende Person im Jahr 2026:

Einheitlich für alle Träger der praktischen Ausbildung	2026 Auszahlungspauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2026 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)*
Pflegestudierende	8.965,90 EUR	8.965,90 EUR

* Da die Auszahlungs-Pauschale keine Ausgleichs für Vorjahre enthält, ist die Basispauschale in der Höhe identisch mit der Auszahlungspauschale

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung je studierende Person im Jahr 2027:

Einheitlich für alle Träger der praktischen Ausbildung	2027 Auszahlungspauschale	Nachrichtlich: Basispauschale 2027 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahre)*
Pflegestudierende	9.318,09 EUR	9.318,09 EUR

* Da die Auszahlungs-Pauschale keine Ausgleichs für Vorjahre enthält, ist die Basispauschale in der Höhe identisch mit der Auszahlungspauschale

Zu den Kosten der praktischen Ausbildung zählen gemäß der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Kosten der Praxisanleitung, Sachaufwandskosten, der sonstige Personalaufwand sowie die Betriebskosten der Gebäude und sonstige Gemeinkosten.

3. Differenzierte Finanzierungspauschalen – Pflegeschulen

Die Differenzierung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dem liegt zugrunde, dass aus den vorgenannten Faktoren unterschiedlich hohe Kosten entstehen.

Die Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen („Gesamtpauschalen“) ist je Schüler in den Jahren 2026 und 2027 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Gesamtpauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schüler im Jahr 2026 und 2027

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
2026	11.598,58 EUR*	10.911,54 EUR	11.903,03 EUR*	11.046,50 EUR
2027	12.098,49 EUR	11.381,54 EUR	12.415,76 EUR	11.521,94 EUR

*Die Pauschale ist auf der Basis eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:16 kalkuliert.

Von der entsprechenden „Gesamtpauschale“ wird anhand des Grads der Master- Akademisierung der Lehrkräfte ein Abschlag vorgenommen, sofern der Master-Akademisierungsgrad des Lehrkörpers nicht 100 % beträgt. Die Höhe des Abschlags wird ermittelt, indem für den Anteil an Lehrkräften, welche keinen Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss haben und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befinden, ein **Abschlag in Höhe von 10 % Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte** vorgenommen wird.

Der Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Pauschalenanteile für die Personalkosten der Lehrkräfte in 2026 und 2027

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
2026	7.103,62 EUR	6.314,33 EUR	7.103,62 EUR	6.143,67 EUR
2027	7.410,22 EUR	6.586,86 EUR	7.410,22 EUR	6.408,84 EUR

Die Abschlagsberechnung wird wie folgt vorgenommen:

Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte * prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt * 10 %.

Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale in Abzug gebracht.

4. Finanzierung kleiner Klassen aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts für das 3. Ausbildungsjahr gem. § 59 PflBG - Pflegeschulen

Gemäß § 5 der Pauschalenvereinbarung PflBG Schulen erhalten Pflegeschulen unter folgenden Voraussetzungen eine zusätzliche Finanzierung zu den Pauschalen:

- Aufgrund des Wahlrechts haben sich im 3. Ausbildungsjahr Klassengrößen zwischen 6 und 16 Schülern gebildet und
- Pflegeschule hat max. 80 Schüler und
- im Umkreis von 20 km Fahrdistanz gibt es keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung.

Bei den oben genannten Klassen werden zuzüglich zu den Pauschalen für die namentlich gemeldeten Schüler die nicht besetzten, testierten (außer bei öffentlichen Schulen) Schulplätze bis zu einer Klassengröße von 16 Schülern finanziert.

Die Höhe der Finanzierung wird schulindividuell bemessen und umfasst je nicht besetztem Platz den Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte entsprechend dem Akademisierungsgrad der Schule.